Verschmutzung entstandenen Merkmale sind naturgemäß Schwankungen unterworfen und abhängig von dem Säubern der Maschine. Ihr Wert erfährt dadurch eine Einschränkung; für die beweisende Auswertung dieses Merkmals ist die Beschaffung von Schriftproben erforderlich, die mit dem fraglichen Stück zu gleicher Zeit geschrieben sind. Verf. empfiehlt, zunächst die Altersbestimmung der maschinenschriftlichen Urkunde vorzunehmen, wenn nach dem Alter einer Unterschrift unter einer solchen gefragt wird. (Durch die von Mezger beschriebene Methode der direkten Altersbestimmung von Tintenschrift überholt. D. Ref.) Zum Schluß noch Hinweis auf den Wert von Fingerabdrücken, die sich gerade auf maschinenschriftlichen Urkunden in besonderer Vollkommenheit finden.

• Ottolenghi, S.: Trattato di Polizia Scientifica. (Lehrbuch der wissenschaftlichen Polizei.) Milano: Soc. editr. libr. 1932. XXII, 568 S. 2 Bde. L. 120.—.

Der seit 30 Jahren um den Ausbau der Kriminologie und wissenschaftlichen Kriminalistik unermüdlich und mit weitreichendem Erfolge bemühte Direktor der Polizeihochschule und Ordinarius der Gerichtlichen Medizin in Rom hat dem 1. Bande seines Lehrbuches nach 22 Jahren den vorliegenden Schlußband folgen lassen. Seine beiden Teile behandeln die "psychische und biographische Identifizierung des Verbrechens" und unter Mitwirkung von U. Sorrentino die "kriminalpolizeiliche Technik", sowohl die rein polizeiliche wie die naturwissenschaftliche und medizinische. Von dem reichen Inhalte, der gemeinverständlich für alle kriminalistisch tätigen Kreise dargestellt ist, mag hier nur gesagt werden, daß die biologischen und soziologischen Grundlagen, die Beziehungen zur Gesetzgebung, zum Strafvollzug, zur Verhütung ausführlich behandelt werden. Der Methodologie wird gemäß dem Lebenswerk des Verf. in beiden Teilen viel Sorgfalt gewidmet. Man findet in dem Buche vielleicht mehr, als man erwartet. Statistische Übersichten und erschöpfende Literaturzitate sind dagegen zweckmäßigerweise als unnötig fortgelassen. Für deutsche Leser dürften einige Besonderheiten der italienischen Kriminalpolitik, landeseigentümliche Verbrechertypen, der sehr ausführliche, auch nach psychologischen und biologischen Gesichtspunkten entworfene neueste Personalbogen für Verbrecher mit der fortlaufenden Registrierung der "Gefährlichkeit" gem. StGB. Neues bringen. Das ganze Werk aber ist erfüllt von der großen Erfahrung und vielseitigen eigenen Arbeit des Autors, der die Lehren Lombrosos weiter ausgebaut hat, und will durchaus praktisch gewertet sein. Wenn das Vorwort mit Genugtuung auf die von Rom ausgegangene Ausbreitung kriminalwissenschaftlicher Methodik verweist, so liefert der Inhalt vielfache Belege für das Recht hierzu und wird weiter anregend wirken. P. Fraenckel (Berlin).

## Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Braun, H.: Zur Soziologie der Arbeitshausinsassen. Untersuchung der Insassen des Bad. Poliz. Arbeitshauses Kislau. (Heil- u. Pflegeanst., Wiesloch, Baden.) Allg. Z. Psychiatr. 99, 1—34 (1933).

Verf. untersuchte 96 Insassen des badischen polizeilichen Arbeitshauses Kislau. Keiner der Korrigenden war "geistig unauffällig". Unter den Anomalien war die Zahl der verschiedenen Formen der Psychopathie groß. Die Untersuchung des Körperbautyps im Sinne Kretschmers führte in den meisten Fällen zur Feststellung eines gemischten Typs. Der jüngste Korrigend stand im Alter von 23 Jahren, genau die Hälfte war 50 Jahre und darüber, etwa der fünfte Teil 60 Jahre und mehr. Verf. glaubt, "wohl sämtliche 96 Untersuchten, also auch die jüngsten, als definitiv gescheitert" betrachten zu müssen. Ungünstige Umweltverhältnisse lagen bei 60,4% der Fälle vor. 59 Korrigenden gaben einen gelernten Beruf an. Unter den verübten kriminellen Handlungen standen Betteln und Landstreichen an erster Stelle. Die Gesamtzahl der Strafregisternummern betrug 4088 Verurteilungen. 7 Insassen waren im Alter von 14 Jahren zum ersten Mal straffällig geworden. 20 Arbeitshausinsassen waren geisteskrank und infolgedessen für das Arbeitshaus ungeeignet. Außerdem sieht Verf.

weitere 38 Insassen wegen geistiger und körperlicher Defekte als für das Arbeitshaus untauglich an; 23 schätzt er unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 RStrGB. Die Untersuchungen des Verf. führten zu dem Gesamtergebnis, "daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der im polizeilichen Arbeitshaus Untergebrachten dort am Platz ist, die Mehrzahl der Insassen des Arbeitshauses aber für die korrektionelle Nachhaft ungeeignet erscheint".

Többen (Münster i. W.).

Francke, Herbert: Die Neuordnung der Fürsorgeerziehung vom November 1932 in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. Z. Kinderforsch. 41, 162-171 (1933).

Der Autor gibt einen kurzen rechtsgeschichtlichen Überblick der Gesetzgebung über die Fürsorgeerziehung. Diese führte dahin, daß bis zur Notverordnung vom November 1932 auf der einen Seite ein fast völliges Versiegen der vorbeugenden Fürsorgeerziehung, auf der anderen Seite eine Verlagerung des Schwerpunktes der Fürsorgeerziehung auf die älteren Jahrgänge der Minderjährigen bestand. Die durch die Finanzkrise bestimmte Notverordnung wird in ihrer Auswirkung die bezeichnete Entwicklung der Fürsorgeerziehung aufhalten und zu einer Verjüngung des Bestandes der Fürsorgezöglinge führen. So zweckmäßig es sein kann, die Fürsorgeerziehung von Aufgaben zu befreien, die keine Erziehungsaufgaben sind, so birgt die Notverordnung doch die Gefahr mit der von ihr angestrebten Ausscheidung von Unerziehbaren, in zu weitgehendem Maße auch Schwererziehbare auszuschalten. Schon aus diesem Grunde hält Francke einen späteren Abbau dieser Notverordnung für notwendig. Einzelne Bestimmungen sind allerdings bleibend wertvoll, so daß die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung der Erfolgsaussicht angeordnet werden kann. Diese Vorschrift soll dazu helfen, den sozialpädagogischen Gedanken durchzusetzen, daß an den Anfang jeder durchgreifenden jugendfürsorgerischen Maßnahme eine gründliche psychologisch-pädagogische Beobachtung des Minderjährigen gehört. Gregor.

Ohland, Annaliese: Statistik über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in Deutschland. Nach dem Stande vom 31. März 1931. Zbl. Jugendrecht 24, 197—202 u. 248—253 (1932).

Die Gesamtzahl der in Fürsorgeerziehung befindlichen Jugendlichen in Deutschland (ohne Danzig und Saargebiet) betrug am 31. III. 1931 78632 (Preußen 50522); demgegenüber 89593 (Preußen 53230) am 31. III. 1930 und 95191 (Preußen 58535) am 31. III. 1929. Dieser Rückgang ist nicht auf vermehrte Entlassungen, sondern auf Abnahme der Zugänge zurückzuführen. Die obigen Zahlen verteilen sich auf beide Geschlechter in der Weise, daß von den 50522 Zöglingen Preußens 28507 männlich, 22025 weiblich waren. Eine Altersgruppierung war für 64089 am 31. III. 1931 zu treffen. Es waren davon vorschulpflichtig 2,52%, schulpflichtig 22,49%, schulentlassen 74,99%. Von 78083 befanden sich 46,42% in Anstalten oder halboffenen Heimen, 49,08% in Familienpflege, Dienst oder Lehre. Im allgemeinen macht sich infolge der Arbeitslosigkeit eine Tendenz zu vermehrter Anstaltsunterbringung geltend; doch sind die Verhältnisse in den Ländern sehr verschieden. So hatte Bayern 70,47% in Anstalten untergebracht. In Preußen sind die Überweisungen in Fürsorgeerziehung von 1928 auf 1929 um 15,70%, von 1929 auf 1930 um 8,10% zurückgegangen. Das Schwergewicht der Überweisungen liegt bei den Schulentlassenen bis zum 18. Lebensjahre. Bezüglich der Überweisung der jüngsten (vorschul- und schulpflichtigen) und der ältesten Jahrgänge (über 18 Jahre) bestehen in den Ländern sehr starke Differenzen. Groß ist auch der Unterschied in bezug auf die Gründe der Entlassung. So scheidet in Preußen die Mehrzahl der Fürsorgezöglinge (55,56%) wegen erreichter Volljährigkeit aus, vorzeitig wegen Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung 24,68%. Für Bayern lauten die analogen Zahlen 29,76% und 60,69%. Gregor (Karlsruhe).

Fischer, Max: Psychiatrische Forderungen an das Fürsorgeerziehungswesen. (Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Menschl. Erblehre u. Eugenik, Berlin-Dahlem.) Psychiatr.-neur. Wschr. 1933, 78—82.

Diese Arbeit ist durch die in den letzten Jahren bekanntgewordenen Mißstände

an einzelnen Fürsorgeerziehungsanstalten veranlaßt worden. Besonders dankenswert erscheinen Fischers Ausführungen aber im Hinblick auf die Neugestaltung, welche künftig in der Fürsorgeerziehung zu erwarten ist. Der Autor bringt eine klare und überzeugende Formulierung der Forderungen, welche von den dieses Gebiet wissenschaftlich und praktisch bearbeitenden Psychiatern vertreten werden: Gründung von Beobachtungsstationen zur genauen Untersuchung der Zöglinge, Betätigung von Psychiatern in den Erziehungsanstalten, Ausbildung des Erzieherpersonals in Heilpädagogik, frühzeitige Erfassung abnormer Kinder durch fachmännisch betriebene Fürsorge. Hervorgehoben sei auch, daß F. eugenetische Fragen in den Kreis seiner Betrachtung zieht.

Nathanson, Hans: Vom Heimwesen in der Erziehungsfürsorge. Z. Kinderforsch. 41, 97-126 (1933).

Der Verf. äußert in seiner Arbeit Anschauungen, die den Gedanken des Verwahrlostenkollektivs nach russischen Vorbildern nahe stehen. Er redet einer demokratischen Selbstregierung der Unerziehbaren oder Schwersterziehbaren das Wort und stellt sich damit auf einen Standpunkt, der als unmöglich bezeichnet werden muß. Többen (Münster).

Schaer, K. F.: Zur Frage des Rückfalls bei Jugendlichen. Schweiz. Z. Hyg. 13, 98-109 (1933).

Der als Referat vor der Jugendschutzkommission gehaltene Vortrag behandelt Erfahrungen bei der Schutzaufsicht über Jugendliche, die sich straffällig gemacht hatten, aber noch keine gerichtliche Strafe hinter sich haben. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Vertrauensbeziehung des Helfers zu seinem Schützling und die sich hieraus ergebenden fördernden und hemmenden Umstände. Die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten der Einwirkung werden auf Grund einer reichen Erfahrung besprochen.

Reiss (Dresden).

Heuyer, G.: Examen médico-psychologique des mineurs délinquants dans le département de la Seine. (Die ärztlich-psychologische Untersuchung jugendlicher Rechtsbrecher.) (Clin. Annexe de Neuro-Psychiatrie Infant., Univ., Paris.) Rev. méd.-soc. Enfance 1, 101—104 (1933).

Die französischen Gesetzesbestimmungen enthalten eine "Kann"-Vorschrift über die ärztliche Untersuchung jugendlicher Krimineller. Verf. hat sich mit einigen anderen Persönlichkeiten dafür eingesetzt, daß ab 1927 im Seine-Departement sämtliche angeschuldigten Jugendliche jugendpsychiatrisch untersucht werden. Sie kommen zunächst in eine heilpädagogisch eingestellte Beobachtungsabteilung, wo sie eine Zeitlang beobachtet werden. Die Station übermittelt am Tage der Untersuchung dem Arzt die Vorgeschichte und vor allem die Aufzeichnungen über die inzwischen angestellten Beobachtungen. Fürsorgerische Kräfte ergänzen die Vorgeschichte nach der Seite der soziologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Untersuchung selbst umfaßt die Heredität und die Entwicklung des Jugendlichen, den körperlichen und psychischen Befund und schließt mit einem Vorschlag für das Gericht. Heuver unterscheidet 5 Kategorien solcher Jugendlicher und gibt dazu die Art der Vorschläge an, die im wesentlichen Milieuwechsel, Sonderunterbringung, Spezialausbildung, Schutzaufsicht und verschiedene Anstalten der Fürsorgeerziehung mit besonderen Einrichtungen sind. Der Aufenthalt in der Beobachtungsabteilung schwankt zwischen einigen Tagen und mehreren Wochen. "Nur wenn wir ihn mit einem Netz von Schutzvorrichtungen umgeben, und zwar von der Schule an und womöglich durch sein ganzes Leben hindurch, können wir dem geistig Abnormen eine hinreichende Anpassung an die Umwelt ermöglichen, von ihm einen brauchbaren Lebenserfolg erwarten und seine antisozialen Entäußerungen vermeiden." Villinger (Hamburg).

● Banu, G.: L'hygiène sociale de l'enfance. Avec un avant-propos de Marfan. 2 Volumes. (Die soziale Hygiene des Kindesalters.) Paris: Masson & Cie. 1933. Bd. 1: XX, 717 S. Bd. 2: L, 967 S. Frcs. 100.—.

Die sehr umfangreiche, zweibändige "Hygiene des Kindesalters" behandelt die Materie

nach folgenden Gesichtspunkten: "1. Eugenik und Vererbung; 2. die Hygiene und der Schutz der Mutterschaft; 3. die Hygiene des Säuglingsalters; 4. die Hygiene des vorschulpflichtigen Alters; 5. die Hygiene des Schulkindes." Das für ein kurzes Referat ungeeignete Werk ist um so mehr zu empfehlen, als der Verf., auf sehr ins Einzelne gehende wissenschaftliche Forschungen und auf eine lange Erfahrung gestützt, das Stoffgebiet in ärztlicher, sozialer und fürsorgerechtlicher Hinsicht durchaus beherrscht und, die Interessen der Internationalen Gesellschaft zum Schutz des Kindes berücksichtigend, über den Stand der sozialen Hygiene des Kindesalters nicht nur in Frankreich, sondern u. a. auch in den Vereinigten Staaten, in Belgien, England, Deutschland, Italien, Mexiko, Rumänien, Jugoslawien, Griechenland, der Türkei, Österreich, Ungarn, der Tschechoslowakei, Rußland, Dänemark, Norwegen, Schweden und Spanien berichtet.

Hauptmann: Wie verhält man sieh bei der Entlassung geisteskranker Kraftwagenführer aus der Anstalt? (*Prov.-Heil- u. Pflegeanst., Allenberg.*) Psychiatr.-neur. Wschr. 1932, 642—643.

Ein konkreter Fall gibt dem Verf. Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Anstalten für Geisteskranke bei Entlassung kranker Kraftwagenführer der zuständigen Behörde ihre Bedenken bezüglich der weiteren Belassung des Führerscheins mitteilen sollten. Hinweis auf die Anregungen betr. fortlaufende Nachuntersuchungen von Chauffeuren. Riese (Berlin).

Varé, P.: L'examen médical et psycho-physiologique des conducteurs d'automobiles. (Die ärztliche und psychotechnische Untersuchung der Kraftwagenführer.) (Laborat. d'Orient. Profess. et de Psychol. Appl., Serv. Municip. de Méd. et d'Hyg., Nancy.) Encéphale 27, Suppl.-Nr 9, 245—268 (1932).

In Frankreich ist die Erteilung des Führerscheins nicht an die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gebunden. Verf. weist auf die Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung hin. Die psychotechnische Prüfung der Angestellten der öffentlichen Verkehrsgesellschaften hätte sich in außerordentlichem Maße bewährt.

H. Linden (Berlin).

Bei der an sich erlaubten Anzeige des Verkaufs von Präservativs ist für die Frage der gesetzlich verlangten Wahrung von Sitte und Anstand nicht nur der objektive Inhalt, sondern wesentlich auch die Art und Weise der Reklame entscheidend. Urteil des Reichsgerichts vom 22. XII. 1932 — 2 D 1159/32. Rechtsprechg u. Med.-Gesetzgebg (Sonderbeil. d. Z. Med.beamte 46) 46, 2 (1933).

Der Vertreter der Primeros-Präservativs herstellenden Firma hatte zahlreichen Drogisten usw. Plakate und Prospekte als Einwickelpapier, das auch für andere Artikel gedacht war, übersandt. Ferner hatte er zur Stärkung der Propaganda "Treuprämien" für gesteigerten Absatz gewährt, Gratismuster abgegeben sowie 2 belehrende Artikel mit dem Titel "Der wohlgemeinte Rat" und "Urlaubskarte" ausgegeben. Die Plakate mit dem Text: "Primeros-Gummi. - Bitte einzutreten und ohne Kaufzwang einen Primeros-Gutschein zu fordern." - Gegen ihn wie mehrere Drogisten wurde ein Verfahren nach § 184 Ziff. 3a StGB. eröffnet, wonach bestraft wird, wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt. Das Schöffengericht Berlin-Mitte sprach frei, da es die Ankündigung zwar kaum noch erträglich für das ethische Empfinden, aber nicht als Sitte und Anstand verletzend ansah. Das Reichsgericht hob auf Revision der Staatsanwaltschaft den Freispruch auf und ordnete neuerliche Verhandlung an unter folgenden Gesichtspunkten: Nicht der Inhalt der Präservativ-Reklame, sondern die Art und Weise derselben sei wesentlich. Besondere Aufmerksamkeit sei dem Umstand zu widmen, daß die zum Einwickeln auch anderer Artikel bestimmten Prospekte bei beliebigen Einkäufen durch beliebige Personen Verwendung finden sollten. Altred Eliassow (Frankfurt a. M.).

Winkler, Max: Warum streben wir die obligatorische Behandlung renitenter Geschlechtskranker an? Schweiz. med. Wschr. 1932 II, 1038—1040.

Die "Schweizerische Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" ist zu dem Schluß gekommen, daß eine Zwangsbehandlung der renitenten Geschlechtskranken aus Gründen, die ohne weiteres klar sind, wünschenswert wäre. Die Zahl der Patienten, die vor der Genesungserklärung die Behandlung aufgeben, ist auch bei uns verhältnismäßig groß. Eine gesetzmäßige Zwangsbehandlung aller Veneriker scheint in der Schweiz nicht indiziert und wäre auch nicht ohne nachteilige Rückwirkungen, bei der starken individualistischen Einstellung der Schweizer selber. Eine allgemeine Anzeigepflicht scheint für uns in der Schweiz nicht notwendig, in Frage käme eine beschränkte Anzeigepflicht derjenigen Veneriker, die ihre Behandlung vernachlässigen oder die Öffentlichkeit gefährden. In diesem Sinne werden auch Vorschläge bei den kantonalen und föderalen Behörden gemacht. Jaeger.

● Schäfer, Leopold: Prostitution und Rechtsprechung. Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfg Geschl.krkh. 31, 2—17 (1933) u. Berlin: Dtsch. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. 1933. 40 S.

Seit längerer Zeit wird eine Verschärfung der Vorschriften gegen die Prostitution gefordert, da sich das Straßenbild vielfach durch deren Auswüchse verschlechtert habe. Die Schuld wird Mängeln der Gesetzgebung, den Gerichten und Polizeibehörden gegeben. Um zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen, ist erforderlich, die Praxis der Gerichte hinsichtlich der Auslegung der Strafbestimmungen

zu prüfen.

In Betracht kommen in erster Linie einige wenige Strafbestimmungen: Nach § 361 Nr. 6 StGB. wird bestraft, wer öffentlich einer in Sitte und Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet. Hier sind es hauptsächlich 4 Fragen, die in den Entscheidungen behandelt werden. 1. Zunächst ob es sich um einen Verletzungs- oder Gefährdungsdelikt handelt. Die herrschende Ansicht neigt zu der letzteren Auffassung. 2. Verletzung von Sitte und Anstand wird in den Entscheidungen verschieden betrachtet. Vorherrschend ist die Meinung, daß die allgemeinen Gebote der Sitte und des Anstandes gültig sind und daß das Dirnentum nicht besondere Grundsätze für sich in Anspruch nehmen kann. Unter Belästigung anderer verstehen einzelne Gerichte bereits die Verletzung des Anstandsgefühls eines normal empfindenden Menschen. Hinsichtlich des Einflusses der Örtlichkeit sei nach der Ansicht der meisten Gerichte je nach dem Einzelfall zu entscheiden. Jedenfalls wird meist die Anerkennung sogenannter "Bordellstraßen" abgelehnt. 3. Für den Begriff der Öffentlichkeit wird meist die konkrete Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorganges durch unbestimmt welche und wieviele Personen verlangt. 4. Hinsichtlich der Schuldform — Vorsatz oder Fahrlässigkeit gehen die Urteile vielfach auseinander. — § 361 Nr. 6a verbietet die Ausübung der Unzuchtin der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderer zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten, oder einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen 3 und 18 Jahren wohnen usw. Das OLG. Hamburg entschied, daß die Entfernung der Schule in der Luftlinie von 72-100 m vom Tatort nicht ausreicht, um die "Nähe" zu begründen. In der Entscheidung wird vielfach der Begriff "Wohnung" verschieden umgrenzt. Hinsichtlich der Schuldform bestehen Widersprüche. Das gleiche Bayr. OLG. hat einmal Vorsatz, wenn auch nur bedingten, verlangt, ein anderes Mal Fahrlässigkeit für ausreichend erachtet. — Die zweite Hauptgruppe von Entscheidungen zum Problem der Prostitution betrifft die Fragen des Kuppeleitatbestandes (§ 180 StGB.). Nach dem durch das Geschlechtskrankheitengesetz neu hinzugefügten Absatz 2 ist Unterhaltung eines Bordelis strafbare Kuppelei. Nach dem neuen Absatz 3 liegt strafbare sogenannte Wohnungskuppelei vor, wenn mit Gewähren der Wohnung ein Ausbeuten oder ein Anwerben oder ein Anhalten der Person zur Unzucht verbunden ist. Nach RG. und OLG. Dresden ist die strafbare Wohnungskuppelei gemäß Absatz 3 auf Bordellbetriebe überhaupt nicht anwendbar. Der Umstand, daß die an Dirnen vermieteten Zimmer in einem früheren Bordellhause liegen, reicht nach RG. für sich allein zur Annahme eines bordellartigen Betriebes nicht aus. Für den Begriff des bordellartigen Betriebes wird vom RG. eine Reihe äußerer Kennzeichen dargelegt. Zum inneren Tatbestand fordert das RG. in mehreren Entscheidungen, daß der Täter die Umstände, die den Betrieb zu einem bordellartigen machen, kennt. Zum Absatz 3 hat das RG. entschieden, daß auch Hausbesitzer befreit sind, die die Wohnung an einen anderen vermieten, der seinerseits die Zimmer der Wohnung an Dirnen weiter vermietet. Die Bereitstellung eines Absteigequartiers ist nach übereinstimmender Rechtsprechung des RG. und Bayr. OLG. nicht als Gewährung einer Wohnung anzusehen. Was den schwierigen Begriff des Ausbeutens betrifft, so sei nach ständiger Rechtsprechung des RG. Ausbeutung die bewußte Ausnutzung, der bewußte Mißbrauch einer Person oder Sache oder eines Verhältnisses zu Erwerbszwecken des Täters; im vorliegenden Zusammenhang liege Ausbeutung einer Dirne dann vor, wenn von ihr ein übermäßig hoher Mietzins gefordert wird, der nicht ausschließlich als Entgelt für die Überlassung der Wohnung, sondern zugleich als besondere Belohnung für die Zulassung des Unzuchtbetriebes erscheint. Alfred Eliassow (Frankfurt a. M.).

Pohlen, Kurt: Kriminalstatistik betr. das RGBG. Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfg Geschl.-krkh. 31, 88—96 (1933).

Die Zahl der wegen Ausübung des Beischlafs bei noch bestehender Geschlechtskrankheit Angeklagten (Verordnung z. Bekämpfung der Geschl.-Krankh. vom Jahre 1918) schwankte in den Jahren 1924 bis 1927 zwischen 700 und 800. Nach Inkraft-

treten des RGBG, bewegen sich diese Zahlen für die Jahre 1928 bis 1930 nur noch zwischen 250 und 300, und zwar vermutlich deshalb, weil laut § 5 des Gesetzes der Strafantrag nur noch von der geschädigten Person selbst gestellt werden kann. Unter den Angeklagten befanden sich ungefähr 3mal mehr weibliche als männliche Personen. Zur Verurteilung kamen etwa 80% der Angeschuldigten. Die Höhe der Strafe belief sich bei etwa der Hälfte der Verurteilten auf weniger als 3 Monate Gefängnis, die übrigen wurden zu Gefängnis bis zu 1 Jahr bzw. zu Geldstrafen verurteilt. Die Zahlen der jugendlichen Angeklagten schwanken in den ersten 4 Jahren der Statistik zwischen 40 und 25, seit 1928 zwischen 25 und 8, darunter pro Jahr 1—3 männliche. Wegen Verstoß gegen § 6 RGBG. (Eheschließung eines Geschlechtskranken ohne Mitteilung an den Ehepartner) wurden 1928 2 Frauen zu Gefängnis und 1930 2 Männer zu Geldstrafen verurteilt. Unbefugte Behandlung und unbefugtes Erbieten zur Behandlung von Geschlechtsleiden (§ 7, II) führte innerhalb der Jahre 1928/1930 in insgesamt 246 Fällen zur Verurteilung, wobei fast ausschließlich Geldstrafen verhängt wurden. 11 Ärzte wurden wegen unlauteren Sicherbietens zur Behandlung von Geschlechtskranken zu Geldstrafen verurteilt. Anklagen auf Grund der §§ 10, 13 und 14 sind nicht erhoben worden. In 46 Fällen fanden Verurteilungen zu Geldstrafen statt wegen Verstoß gegen § 11 des RGBG. Kagelmann (Magdeburg).

## Kunstfehler. Ärzterecht. Kurpfuscherei.

Sears, John B.: Late ether convulsions. Report of two cases. (Bericht über 2 Fälle von Krämpfen bei langer Äthernarkose.) (Surg. Serv., Beth Israel Hosp., Massachusetts Gen. Hosp. a. Dep. of Surg., Harvard Med. School, Boston.) J. amer. med. Assoc. 100, 1150—1152 (1933).

Verf. beschreibt 2 Fälle von Krämpfen nach längerer Äthernarkose. Der 1. Fall betraf einen 5 jährigen Knaben, der wegen Blinddarmentzundung zur Operation kam. Der gangränöse perforierte Wurmfortsatz wurde mit großer Schwierigkeit entfernt. Als das Peritoneum geschlossen wurde, stellten sich klonische Zuckungen im ganzen Körper ein trotz der vollständigen Anästhesie. Der Äther wurde sofort weggelassen. 5 Minuten später trat Pulslosigkeit ein, das Gesicht des Patienten wurde blaurot bei regelrechter Atmung. 7 Minuten nach Beginn der Krämpfe sistierte die Atmung. Trotz Epinephrineinjektionen ins Herz, Massage des Herzens und künstliche Atmung, trat nach 30 Minuten der Tod ein. Es waren 175 ccm Äther in 60 Minuten verbraucht worden. Bei der Sektion fand man geschwollene Inguinaldrüsen und Knötchen von 1-3 mm Dicke auf der Schleimhaut des Dünndarms. Die Mesenterial- und Retroperitonealdrüsen waren vergrößert. Farbe und Konsistenz der Thymusdrüse normal. Eine Ursache für die Krämpfe und Exitus waren nicht aufzufinden. — Im 2. Falle handelte es sich um ein 17 jähriges Mädchen, welches gleichfalls wegen Blinddarmentzündung aufgenommen wurde. Der akut entzündete Wurmfortsatz lag in einer abgeschlossenen Absceßhöhle und wurde mit dieser entfernt. Beim Zunähen des Peritoneum entwickelte sich Cyanose und allgemeine Krämpfe bei tiefer Äthernarkose. Bei Fortlassen des Äthers wurde die Gesichtsfarbe bald normal, aber die Konvulsionen dauerten fort. 20 ccm 50 proz. Dextrose wurde intravenös einverleibt, 10 Minuten später hörten die Konvulsionen auf. Patientin wurde 10 Tage nach der Operation entlassen. Der Äther war völlig rein. Konvulsionen bei Äthernarkose sind in dem Schrifttum sehr selten berichtet. Worauf die In-Gierlich (Wiesbaden). toxikation in diesen Fällen beruht, ist nicht erforscht.

Rütz, A.: Avertintodesfall. (Chir. Univ.-Klin., Charité, Berlin.) Dtsch. Z. Chir. 240, 235-236 (1933).

Warnung vor zu großer Dosierung des Avertins in der Kinderpraxis. Ein 2 jähriges Kind, welches wegen eines Leistenbruches operiert werden sollte, erhielt 0,125 g Avertin pro Kilogramm Körpergewicht. Nach glatt verlaufenem Eingriff verstarb das Kind trotz Anwendung aller üblichen Mittel an Atemlähmung; auch Coramin, welches in kurzen Abständen 2 mal verabreicht wurde, konnte das Verhängnis nicht mehr abwenden. Es wird deshalb empfohlen, auch in der Kinderpraxis nicht höher als 0,1 g Avertin auf 1 kg Körpergewicht zu geben.  $Rie\beta$  (Hagen i. W.). °°

Mira, E.: Vier Fälle von Operationskatastrophe bei zufällig operierten Psychoneurotikern. Rev. Cir. Barcelona 4, 483—488 (1932) [Spanisch].

Es handelt sich um vier Fälle von Psychoneurosen, die sich einer Operation unterziehen mußten, und die fast unmittelbar oder bald darnach starben.

Der 1. Fall mußte wegen Gallensteinen operiert werden: Todesursache postoperativer